



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4	Datum
BMASK-462.101/0012- VII/B/9/2015	SP-GSt	Walter Gagawczuk / DW 2419 Wolfgang Panhölzl	DW 2419	3.6.2015

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des oa Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Wichtigste in Kürze

Sozialbetrug ist ein besonders in der Bauwirtschaft verbreitetes Phänomen, welches einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden verursacht. Durch das Reverse-Charge System im Bereich der Umsatzsteuer und die Auftraggeberhaftung im Bereich der Sozialversicherung und der Lohnsteuer konnten diese Malversationen unattraktiver gemacht werden. Für die Löhne gibt es jedoch keine wirksame Auftraggeberhaftung oä. Dadurch bleibt Sozialbetrug für Kriminelle noch immer wirtschaftlich lukrativ. Es ist daher unverständlich, warum der vorliegende Entwurf nicht auch eine wirksame Auftraggeberhaftung für die Löhne enthält. Ohne eine Lohnhaftung ist die im Regierungsprogramm und im Ministerratsvortrag anvisierte effektive Bekämpfung des Sozialbetrugs und die Entlastung des IESG-Fonds nicht möglich und daher kann auch der damit angestrebte Gegenfinanzierungseffekt für die Steuerreform im Ausmaß von Euro 250 Mio nicht zur Gänze erreicht werden.

Im Übrigen werden die vorgesehenen Maßnahmen, die vor allem auf eine bessere Zusammenarbeit der Behörden und ein rasches Unterbinden der Tätigkeit von Sozialbetrugsunternehmen abzielen, begrüßt. Bei letzterem wird es entscheidend sein, wie rasch vorgegangen wird, wie gut die involvierten Stellen zusammenwirken und ob dafür die personelle und technische Ausstattung ausreichend ist. Es ist daher erforderlich bei der praktischen Umsetzung auf diese Punkte ein Hauptaugenmerk zu richten um gegebenenfalls rasch gegensteuern zu können. Falls das Unterbinden der weiteren Tätigkeit nicht rasch gelingt, kann der Anmeldestopp nämlich uU sogar kontraproduktiv sein.

Die wahrscheinlich wirksamste Maßnahme um ein weiteres Tätigwerden erkannter Sozialbetrugsfirmen zu verhindern wäre die Veröffentlichung in einer Liste im Internet. Dadurch wäre es auch den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (AN) möglich zu erkennen, welche AG (AG) sie meiden sollten.

Bei der Risiko- und Auffälligkeitsanalyse sollten auch Umsatzsteuerdaten mit einbezogen werden.

Die Feststellung als Scheinunternehmen sollte auch zur Entziehung der Gewerbeberechtigung führen.

Im Zusammenhang mit den Kontrollen im Vertragspartnerbereich sollte die Beurteilung, ob aus medizinischen Gründen eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, wie bisher einzig der Beurteilung des Arztes überlassen bleiben. Die Auswirkungen der Neuregelung, der wir mit einer gewissen Skepsis begegnen, sollten einer begleitenden Evaluierung unterzogen werden, um zu verhindern, dass der Druck auf AN auch krank ihrer Arbeit nachzugehen weiter steigt.

Grundsätzliches

Wie die Erläuterungen ausführen, entgehen durch Sozialbetrug der öffentlichen Hand und der Sozialversicherung jährlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in erheblichem Ausmaß. Betroffen von derartigen Malversationen sind auch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), der Insolvenz-Entgelt-Fonds und legal operierende Unternehmen. Durch Sozialbetrug werden aber auch viele AN geschädigt, die in den Erläuterungen jedoch nicht genannt werden. AN sind einerseits negativ betroffen, da es durch die Auszahlung über den Insolvenz-Entgelt-Fonds zu wesentlichen Verzögerungen der Entgeltansprüche kommt. Noch wesentlich stärker betroffen sind jedoch die AN, die auf Grund der regelmäßig mit Sozialbetrug einhergehenden Intransparenz nicht nachweisen können, wer ihr AG ist, und daher in der Folge gar keine Gegenleistung für ihre Arbeit erhalten. Die Verschleierung der tatsächlichen und der rechtlichen Verhältnisse ist von manchen AG durchaus gewollt und gesteuert. Diese Problematik wurde im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. In der Beratung und Vertretung durch die Arbeiterkammern stellt sich oftmals das grundlegende Problem, dass zwar klar und beweisbar ist, dass AN auf konkreten Baustellen gearbeitet haben, aber die scheinbar banale Frage, wer AG ist, bleibt unklar. Klagen von AN werden in der Folge abgewiesen, wenn der AN nicht beweisen kann, wer sein Vertragspartner ist, obwohl die geleisteten Arbeiten auf der konkreten Baustelle des Auftraggebers gerichtlich festgestellt werden und das Gericht ausdrücklich von Sozialbetrug und Scheinunternehmertum ausgeht. Diese Problematik könnte iZm dem im Entwurf vorgesehenen § 35a Abs 3 ASVG entschärft werden, indem für den Fall, dass der Dienstgeber (DG) nicht feststellbar ist, der Auftraggeber des Scheinunternehmens nicht nur sozialversicherungsrechtlich, sondern auch arbeitsrechtlich als DG bzw AG gilt. Auch sollte der Auftraggeber gegenüber AN verpflichtet werden seinen Auftragnehmer bekannt zu geben. In der Praxis treten nämlich regelmäßig Fälle auf, wo AN der Auftraggeber bekannt ist, die „wahre“ Identität ihres Arbeitgebers jedoch nicht.

Sozialbetrug durch Schwindelfirmen in der Bauwirtschaft verursacht einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Die in den Erläuterungen angeführte Studie schätzt den Schaden für die öffentlichen Kassen auf bis zu 508 Mio € jährlich. Die Bekämpfung derartiger Malversationen kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen. Eine Möglichkeit sind gerichtliche Strafen. Dies war die Hauptzielrichtung des Sozialbetrugsgesetzes 2005. Als wirksamer haben sich jedoch Maßnahmen erwiesen, die Sozialbetrug wirtschaftlich weniger attraktiv machten. Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem Reverse-Charge-System im Bereich Umsatzsteuer hat man 2009 die Auftraggeberhaftung im Bereich der Sozialversicherung eingeführt und einige Zeit später ein im Prinzip gleiches Haftungssystem für die Lohnsteuer. **Keine derartige Haftung gibt es jedoch für die Löhne.** Der § 7c AVRAG ist in der derzeitigen Form nämlich totes Recht. Sozialbetrug bleibt für Kriminelle daher noch immer attraktiv genug. Selbst bei der Übernahme relativ kleiner Aufträge, deren Ausführung nur wenige Tage erfordert, können so zig Tausende Euro auf unlautere Art und Weise lukriert werden. Dieser Vorteil der kriminellen Machenschaften könnte jedoch durch eine wirksame Generalunternehmer- bzw Auftraggeberhaftung für die Löhne unterbunden werden. Es ist daher unverständlich, warum dieses nicht Teil des Gesetzesentwurfes ist.

Gesetze müssen nicht nur geschrieben und erlassen, sondern auch vollzogen werden. Eine Bewertung der Wirksamkeit fällt insofern besonders schwer, da der rasche und effektive Vollzug der vorgesehenen Maßnahmen wesentlich davon abhängig ist, dass bei den vollziehenden Behörden und Institutionen auch die nötigen Ressourcen, vor allem die nötige **Personalausstattung** zur Verfügung stehen werden. Der Erfolg der Bekämpfung von Sozialbetrug und der Identifizierung von Scheinunternehmen wird davon abhängen, ob es den Behörden und Institutionen gelingt mit den vorhandenen Mitteln und dem vorhandenen Personal die zu erreichenden Ziele auch umzusetzen.

Irritierenderweise liegen in Bezug auf die Finanzpolizei aktuell zwei höchst unterschiedliche Informationen vor. Einerseits gibt es konkrete Befürchtungen, dass die personellen Ressourcen bei der Finanzpolizei gekürzt werden, andererseits wurde in den Medien kolportiert, dass die Finanzpolizei auf mehr als 1000 Beamte verdoppelt werden soll. Ersteres wäre naturgemäß strikt abzulehnen, letzteres zu begrüßen.

Laut den Erläuterungen zu § 8 SBBG wurde der **Begriff des Scheinunternehmens** gewählt, weil sich der Schein auf den geschäftlichen Betrieb, der nicht dem angegebenen Geschäftszweig entspricht, bezieht, sondern der Gesellschafts- bzw Unternehmenszweck in einem Anmelde- und Verrechnungsvehikel besteht. Tatsächlich suggeriert der Begriff des Scheinunternehmens aber weitergehend, dass überhaupt keine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird und nur zum Schein ein Unternehmen vorliegt. Dies ist in der Regel aber nicht der Fall. Typischerweise haben derartige Unternehmen zwei „Geschäftsbereiche“. Einerseits die Durchführung von Bauleistungen als Subunternehmer ohne die Absicht Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, BUAK-Zuschläge und Lohnansprüche zu bezahlen und andererseits der „Verkauf“ von Sozialversicherungsanmeldungen. In der Regel werden daher durchaus AN beschäftigt und ihrer Art nach legale unternehmerische Leistungen erbracht. Insofern entstehen idR auch zivilrechtlich Arbeitsverträge mit den im Rahmen der Durchführung der Subaufträge tätigen Personen. Treffender wäre daher der Begriff **Sozialbetrugsunterneh-**

men. Zur leichteren Verständlichkeit iZm dem vorliegenden Entwurf wird im Weiteren jedoch der Begriff des Scheinunternehmens verwendet.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art 1 § 1 (Ziel des Gesetzes) und § 2 (Anwendungsbereich)

Sowohl Zweck als auch Anwendungsbereich des Gesetzes sind sehr allgemein gehalten. Typische Fälle von Sozialbetrug sind in § 2 (bloß) demonstrativ angeführt. Dies ist zweckmäßig, da nicht bestimmte Formen von Sozialbetrug bekämpft werden sollen, sondern Sozialbetrug in welcher Form er auch immer auftritt.

Nicht nachvollziehbar ist, warum der faire Wettbewerb in § 1 besonders angeführt wird. Der Zweck des Gesetzes ist ja insbesondere auch die Sicherung des sozialen Schutzes der Dienstnehmer (DN) und die Sicherstellung der Finanzierung der Sozialversicherung. Insofern sollten konsequenterweise all diese Ziele angeführt werden oder aber bloß in einer allgemeinen Formulierung die Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Bedingungen. Vorgeschlagen wird im Gesetz bloß die Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Bedingungen anzuführen und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ziele, wie sozialer Schutz der DN, fairer Wettbewerb etc in den Erläuterungen anzuführen.

Zu Art 1 § 3 bis § 7 (Behördenkooperation)

Die Kooperations- und Informationsstellen sollen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs zur Sozialbetrugsbekämpfung zusammenwirken und sich gegenseitig unterstützen. Gemäß § 4 Abs 2 Ziffer 1 des Entwurfes sind diese Stellen verpflichtet, einen Verdacht auf Sozialbetrug den zuständigen Kooperationsstellen „möglichst frühzeitig“ zu melden. Dieses Tatbestandsmerkmal ist unserer Ansicht nach zu unbestimmt und eröffnet einen unnötigen Interpretationsspielraum. Die kriminellen Machenschaften von Sozialbetrugsfirmen gehören unverzüglich im Keim erstickt. Verdachtsmomenten sollte sofort nachgegangen werden. Wir empfehlen daher die Wortfolge „möglichst frühzeitig“ durch das Adjektiv „unverzüglich“ zu ersetzen.

Die Einrichtung eines **Beirates** wird befürwortet. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine regelmäßige Abstimmung der in § 4 Abs 4 angeführten Stellen die Bekämpfung von Sozialbetrug verbessert. Wenn diese Kooperation nunmehr institutionalisiert wird, erleichtert dies die Organisation der Zusammenarbeit wesentlich und ist daher verwaltungsökonomisch sinnvoll.

Ausdrücklich begrüßt wird das **Anhörungsrecht der Interessenvertretungen** gemäß § 4 Abs 8. Dies bietet der BAK die Möglichkeit die auf Grund ihrer Tätigkeiten im Bereich Beratung und Rechtsschutz von AN wahrgenommenen Entwicklungen des Sozialbetruges den betroffenen Stellen in effizienter Form mitzuteilen. Es ist jedoch nicht ausreichend nachvollziehbar, weshalb das Anhörungsrecht lediglich in diesem einen Punkt gegeben sein soll. Die Expertise der Arbeiterkammern wäre für alle Aufgaben des Beirates bereichernd. Das Anhö-

rungsrecht sollte weiters durch ein Mitsprache- bzw Vorschlagsrecht ersetzt werden. Sinnvoller wäre es überhaupt die Interessenvertretungen der AN, also BAK und ÖGB, als Mitglieder in den Beirat zu berufen, da diese als Institutionen „an der Front“ mit dem Phänomen des Sozialbetrugs und der systematischen Abgabenhinterziehung durch Scheinunternehmen zu tun haben und wichtiges Know-How sowie Erfahrungswerte in den Beirat einbringen könnten. Gerade die Informationen aus der Vielzahl an Beratungsgesprächen – übermittelt von den einzelnen Arbeiterkammern oder kanalisiert über die BAK – können die Effizienz bei der Erkennung von Scheinunternehmen signifikant steigern. Vor allem könnten die Arbeiterkammern aufgrund der aus ihrer Rechtsvertretung erlangten Informationen zur Datenlieferung für die Sozialbetrugsdatenbank gemäß § 5 Abs 2 beitragen. Insbesondere Daten gemäß § 5 Abs 2 lit 6 („Höhe des nicht entrichteten Entgelts“, „Zeitraum der Beschäftigung“) könnten bereitgestellt werden. Die durch die Beratungsleistungen der Arbeiterkammern bekannt gewordenen Informationen könnten wesentlich dazu beitragen, Sachverhalte aufzuklären, Sozialbetrug frühzeitig zu erkennen und Schäden (entgangene Steuern, Abgaben, SV-Beiträge etc) hintanzuhalten bzw zumindest zu reduzieren.

Umgekehrt würde die Aufnahme der BAK in die Aufzählung gemäß § 3 auch ein Einsichtsrecht in die Sozialbetrugsdatenbank gewähren. Dadurch könnten Rechtsberatung und Interessenvertretung zielgerichteter umgesetzt werden und Schäden für AN vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden. Dies würde in weiterer Folge auch die Kosten im Bereich der Insolvenzentgeltausfallssicherung reduzieren. Sinngemäßes gilt für die Baustellen-datenbank.

Sozialbetrug erfolgt häufig mit hoher krimineller Energie. Insider gehen folglich ein großes Risiko ein, wenn sie Informationen an die Behörden oder andere Stellen weitergeben wollen. Es sollte daher für diese Fälle eine Whistleblower-Hotline oder ähnliches eingerichtet werden.

Ein effektives Vorgehen gegen Sozialbetrug erfordert einen raschen und unbürokratischen Austausch der Daten. Der **Datenaustausch** gemäß § 5 wird daher ausdrücklich begrüßt. Die Bezugnahme auf die Straftatbestände der §§ 153c bis 153e StGB schränkt die Möglichkeiten ein, wird jedoch im Sinne des Datenschutzes als angemessen beurteilt. Sollte sich die Einschränkung in der Praxis als zu eng erweisen, dann sollte nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen eine Adaptierung vorgenommen werden.

Im Sinne datenschutzrechtlicher Erwägungen sieht der Gesetzesvorschlag in § 5 Abs 4 Bestimmungen zur **Löschung personenbezogener Daten** vor. Danach müssten personenbezogene Daten eines konkreten Sozialbetrugsverdachts nach Ablauf von fünf Jahren nach der Verarbeitung des ersten Datums in der Sozialbetrugsdatenbank gelöscht werden und Daten von nach §§ 153c bis 153e StGB Verurteilten nach Ablauf von zehn Jahren ab der Verurteilung. Davon abweichend müssen gemäß § 75 Abs 2 Strafprozessordnung (StPO) solche Daten erst zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, ab dem die Strafe vollzogen wurde, gelöscht werden. Eine Ausnahme dahingehend, dass auf den Zeitpunkt der Verurteilung abgestellt wird, sieht die zitierte Norm nur dann vor, wenn keine Strafe ausgesprochen oder diese bedingt nachgesehen wurde. Wir schlagen hier eine analoge Anwendung des § 75 StPO

vor, weshalb die Löschung personenbezogener Daten im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung vom Zeitpunkt des Vollzugs der Strafe ausgehen soll. Aufgrund des hohen kriminellen Unrechtsgehalts von Sozialbetrug erscheint diese Forderung mehr als gerechtfertigt.

Gemäß § 5 Abs 3 haben nur die Kooperationsstellen und die Staatsanwaltschaften **Einsicht in die Sozialbetrugsdatenbank**. Zum Zweck einer Schadenvermeidung für AN und in weiterer Folge für den Insolvenz-Entgelt-Fonds ist ein Einsichtsrecht auch für Informationsstellen iSd § 3 erforderlich. Dies trifft insbesondere auf das Arbeitsmarktservice zu. Wenn die Information über den Verdacht des Vorliegens eines Scheinunternehmens bereits bei der Arbeitssuche bzw -vermittlung gegeben ist, kann die Erbringung einer Arbeitsleistung, die vom vermeintlichen AG wohl nicht entlohnt werden wird, frühzeitig unterbunden oder hintangestellt werden. Der Umstand, dass eine rechtskräftige Feststellung über das Bestehen eines Scheinunternehmens im Firmenbuch eingetragen wird, entkräftet diese Forderung nicht. Denn im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch wird ein Schaden bereits in voller Höhe entstanden sein.

Die **Privatbeteiligung** in Strafverfahren nach §§ 153c bis 153e StGB sollte auch den Arbeiterkammern offenstehen, zumal im Fall des Sozialbetrugs stets auch Arbeiterkammerumlagen vorenthalten werden und die Arbeiterkammern im Fall ihrer Parteistellung wesentliche strafprozessuale Beiträge leisten können. Die Arbeiterkammern könnten sowohl Beweismittel in das Strafverfahren einbringen als auch solche im Strafverfahren erlangen. Nach derzeitiger Rechtslage ist ein Anschluss als Privatbeteiligte deshalb nicht möglich, weil die AK-Umlagen im Wege des Verwaltungsverfahrens einzuheben sind und nach Ansicht der Strafgerichte keinen zivilrechtlichen Anspruch (auch keinen Schadenersatzanspruch) darstellen.

Zu Art 1 § 8 (Maßnahmen gegen Scheinunternehmen)

Zum Begriff des Scheinunternehmens siehe oben unter Grundsätzliches.

Der Gesetzesentwurf sieht mehrere **Maßnahmen** vor **um die weitere Tätigkeit von Scheinunternehmen zu unterbinden**. Diese sind:

- „Anmeldestopp“ (§ 33 Abs 1b ASVG)
- Verständigung der betroffenen DN (§ 33 Abs 1b Satz 2; § 43 Abs 4 ASVG)
- Übermittlung des Bescheides über die Scheinunternehmereigenschaft an die Kooperationsstellen, die Gewerbebehörden, den Auftragnehmerkataster, gegebenenfalls den Baustellenkoordinator und das Firmenbuchgericht (§ 8 Abs 9 Satz 5 und Abs 10)
- Anschlag an der Baustelle durch den Baustellenkoordinator (§ 8 Abs 9 Satz 6)
- Eintragung der Scheinunternehmereigenschaft im Firmenbuch und gegebenenfalls Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit (§ 8 Abs 10, Art 8).

Diese Maßnahmen können grundsätzlich aber erst dann gesetzt werden, wenn die Feststellung der Scheinunternehmereigenschaft rechtskräftig ist. **Je schneller diese Feststellung vorliegt, desto effektiver sind die Maßnahmen**. Die Wirksamkeit wird daher in hohem Maße davon abhängen sein, wie schnell die involvierten Stellen agieren. Erforderlich sind

auch Zustellregeln und Fristen, die auf die spezifische Problemlage angepasst sind und trotzdem ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleisten. Die im Entwurf dafür vorgesehenen einschlägigen Bestimmungen werden vor diesem Hintergrund als angemessen beurteilt.

Essentiell wird es jedoch sein, dass die rasche Abwicklung und das Zusammenwirken der involvierten Stellen sehr gut funktioniert. Er ist daher erforderlich bei der praktischen Umsetzung darauf ein besonderes Augenmerk zu legen um gegebenenfalls rasch gegensteuern zu können.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich sinnvoll, werden aber als nicht ausreichend beurteilt. Es fehlt vor allem an der erforderlichen **Publizität**. Die Eintragung der Scheinunternehmereigenschaft im Firmenbuch ist zwar hilfreich, erfasst jedoch nur die im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen, ist AN nur schwer zugänglich, und es kann kaum gewährleistet werden, dass die Eintragung immer in der erforderlichen Raschheit erfolgt. Wesentlich zuverlässiger, transparenter, weniger aufwändig und wirkungsvoller wäre eine **kostenlos und öffentlich zugängliche Liste im Internet**.

Jedenfalls sollte der rechtskräftige Bescheid, mit dem das Vorliegen eines Scheinunternehmens festgestellt wird, den Kooperationsstellen gemäß § 3 Abs 2, den Informationsstellen gemäß § 3 Abs 3 und den Sozialpartnern zugestellt werden. Es wäre insbesondere nämlich nicht sinnvoll, dass die Behörden rechtskräftig feststellen, dass ein AG in Wahrheit ein Scheinunternehmen ist, die Vertretungen der AN davon jedoch nicht in Kenntnis gesetzt werden. Ohne diese Information entstehen frustrierte Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Verfolgung der Ansprüche und es besteht die Gefahr, dass Forderungen auf Grund mangelnder Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse verfallen oder verjähren. Sinnvoll wäre die Arbeiterkammern bereits über den Verdacht des Vorliegens der Scheinunternehmereigenschaft zu informieren sowie eine Hemmung von Verjährungs- und Verfallsfristen von Arbeitnehmeransprüchen für die Dauer des Verfahrens zur Feststellung der Scheinunternehmereigenschaft.

Gemäß Abs 8 hat der **Baustellenkoordinator** den rechtskräftigen Bescheid an einem für alle Personen zugänglichen Ort auf der Baustelle anzuschlagen. Diese Bestimmung ist grundsätzlich als notwendiger Akt der Publizität zu begrüßen, doch sollten einige Ergänzungen vorgenommen werden. Zum einen sollte sich die Aushangpflicht des Bescheides auf alle Baustellen beziehen, auf denen das Scheinunternehmen zu diesem Zeitpunkt tätig ist. Des Weiteren ist offen, in welcher Form der Generalunternehmer und die anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen und insbesondere das Auftrag gebende Unternehmen des Scheinunternehmens vom Aushang des Bescheides Kenntnis erlangen. Denn der Aushang hat im gegenständlichen Zusammenhang nur dann Sinn, wenn es auch eine entsprechende Pflicht zur Kenntnisnahme gibt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Übergang der Dienstgeber-Eigenschaft gemäß § 35a Abs 3 des Entwurfs. Der Baustellenkoordinator sollte daher verpflichtet werden, den Bescheid dem Generalunternehmer nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dieser sollte wiederum verpflichtet werden die Sub-Kette bzw alle auf der Baustelle tätigen Firmen über den Inhalt des Bescheides zu verständigen. Alternativ könnte auch der Baustellenkoordinator selbst dazu verpflichtet werden. Effizienter und effektiver

könnte die Publizität jedoch in Form des bereits oben angeführten Onlineregisters (unter Umständen im Rahmen der bestehenden HFU-Liste) hergestellt werden. Jedenfalls ist eine Erweiterung der Publizität im Sinne der verpflichtenden Kenntnisnahme bzw der Möglichkeit der Kenntnisnahme unerlässlich.

Die Wirksamkeit könnte auch wesentlich erhöht werden, wenn die **Auszahlung des Werklohns** durch den Auftraggeber nach Eintragung der Scheinunternehmereigenschaft im Firmenbuch oder einer Veröffentlichung im Internet nur mehr **an die Gebietskrankenkasse** oder die BUAK zulässig ist. Diese hätte dann den Werklohn insofern zu verwalten, als damit vorrangig offene Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und BUAK-Zuschläge bezahlt werden und nur allfällige Restbeträge ausbezahlt werden. Ähnliches ist ja iZm der Auftraggeberhaftung im ASVG geplant (Art 2 Z 11) bzw erfolgt teilweise bereits derzeit.

Zu Art 2 Z 1, 4, 8 und 9 („Anmeldestopp“, Risiko- und Auffälligkeitsanalyse)

Gemäß **§ 11 Abs 7 ASVG** erlischt die Pflichtversicherung (auch) mit der rechtskräftigen Feststellung eines Scheinunternehmens, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Dazu ist festzuhalten, dass die Pflichtversicherung in diesem Zusammenhang nur rückwirkend bis zur rechtskräftigen Feststellung eines Scheinunternehmens erlöschen kann. Zeiträume davor sind nicht erfasst. Nachdem es sich jedoch bei Abs 7 nur um zusätzliche Gründe für das Ende der Pflichtversicherung handelt, bleiben die bisherigen Beendigungsgründe unberührt. Das heißt, wenn die Gebietskrankenkasse (GKK) feststellt, dass beispielsweise auch für Zeiträume vor der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens keine Arbeitsleistung erbracht wurde, ist selbstverständlich die rückwirkende Stornierung des Versicherungsverhältnisses so wie bisher möglich.

Im Zusammenhang mit dem „Anmeldestopp“ sollte eine Adaptierung des § 111 ASVG erfolgen, sodass auch in diesem Fall die Beschäftigung von nicht angemeldeten Personen strafbar ist. Es wäre ja widersinnig, wenn der Scheinunternehmer DN ohne Sanktionen beschäftigen kann ohne Sozialversicherungsbeiträge bezahlen zu müssen.

Zu **§ 33 Abs 1b ASVG** ist hervorzuheben, dass die Anmeldung durch bescheidmässig festgestellte Scheinunternehmen unzulässig ist und die unzulässig angemeldeten Personen nach § 43 Abs 4 zur Auskunftserteilung aufzufordern sind. Diese Bestimmung erscheint insofern problematisch, als dadurch die Dienstgebereigenschaft des Scheinunternehmens ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides verloren gehen könnte. § 35 ASVG setzt nach eindeutiger Judikatur fest, dass ein Versicherungsverhältnis nur mit einem/r identifizierbaren DG zustande kommen kann. Der/die DG muss zudem Träger der Rechte und Pflichten im Sinne des Sozialversicherungsrechtes sein können. Nun wird von § 33 Abs 1b verhindert bzw untersagt, dass das Scheinunternehmen Träger der sozialversicherungsrechtlichen Rechte und Pflichten (aller mit der Anmeldung im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen) sein kann. Da somit ab Zustellung des Bescheides die sozialversicherungsrechtliche Dienstgebereigenschaft nicht mehr vorliegt, kann auch kein Versicherungsverhältnis mehr entstehen und damit auch keine Pflichtversicherung aus einer Beschäftigung zum Scheinunternehmen. Nun ist zwar in § 35a Abs 3 ASVG vorgesehen, dass die Dienstgebereigen-

schaft uU auf die Auftrag gebende Firma übergeht, wenn diese von der Eigenschaft als Scheinunternehmen wusste oder wissen musste und darüber hinaus der Freibeweis nicht gelingt. In all jenen Fällen jedoch, in denen die Auftrag gebende Firma nicht als DG in Frage kommt, hätten die DN des Scheinunternehmens, auch wenn sie Arbeitsleistungen erbracht haben und ihnen dieser Nachweis gelingt, keinen Sozialversicherungsschutz. Dies betrifft nicht nur DN, die ab dem Zeitpunkt der bescheidmäßigen Feststellung der Scheinunternehmereigenschaft angemeldet wurden, sondern auch all jene AN des Scheinunternehmens, die nach diesem Zeitpunkt faktisch ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben ohne dass sie angemeldet wurden. Der Gesetzesentwurf sollte daher dahingehend geändert werden, dass jedenfalls ein Versicherungsverhältnis zum Scheinunternehmen entsteht, wenn glaubhaft gemacht wird, dass tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht wurden und die Auftrag gebende Firma als DG nicht in Frage kommt (entweder weil sie nicht wusste, dass es sich um ein Scheinunternehmen handelt, oder weil sie sich frei beweisen kann).

Abgesehen davon ist durchaus möglich, dass der Bescheid über das Scheinunternehmen nicht oder erst nach einem längeren Zeitraum rechtskräftig wird. Hier ist unklar, ob dann, wenn die aufgeforderten Personen nicht binnen sechs Wochen bei der GKK erscheinen, eine Pflichtversicherung rückwirkend entstehen kann. Überhaupt ist unklar, welche Konsequenz aus dem Nichterscheinen innerhalb der sechs Wochen folgt, wenn beispielsweise ein/e DN in der siebten oder achten Woche zur Auskunftserteilung vorstellig wird und nachweisen kann, dass sie im strittigen Zeitraum tätig war. Weiters erscheint es widersprüchlich, dass das Erlöschen der Pflichtversicherung beim Personenkreis gemäß § 11 Abs 7 ASVG von der rechtskräftigen Feststellung eines Scheinunternehmens abhängt und beim Personenkreis nach § 33 Abs 1b ASVG (bloß) von der bescheidmäßigen Feststellung des Scheinunternehmens. Insgesamt sollte klargestellt werden, dass für unzulässig „angemeldete“ Personen (§ 33 Abs 1b ASVG) nur solange keine Pflichtversicherung entstehen kann, bis sie bei der GKK vorstellig geworden sind und glaubhaft gemacht haben, dass sie trotz der unzulässigen Anmeldung Arbeitsleistungen erbracht haben.

Die Durchführung einer **Risiko- und Auffälligkeitsanalyse** im Dienstgeberbereich (§ 42b ASVG) erachten wir als einen wichtigen und richtigen Schritt im Kampf gegen Sozialbetrug. Durch die geplante Analyse von bestimmten Aspekten die iZm Sozialbetrug typischerweise auftreten können auffällige Aktivitäten, wie zB Unternehmensverlegungen von einem Bundesland in ein anderes etc frühzeitig erkannt werden, verdächtige Unternehmen herausgefiltert und somit Missbrauchs- und Betrugshandlungen frühzeitiger als bisher bekämpft werden.

Um die Trefferquote zu erhöhen, ist es nach einhelliger Ansicht aller FachexpertInnen erforderlich mehr Daten einzubeziehen. Aus diesem Grund sollen jedenfalls auch **Umsatzsteuersummen** in die RAD-Analyse einbezogen werden. Denn durch das Kombinieren von Sozialversicherungsdaten mit Umsatzsteuersummen würden Firmen, die viele DN bei der GKK gemeldet haben, aber keine Umsätze melden, ebenso auffallen wie sogenannte „Rechnungsproduzenten“, die hohe Umsätze bekannt geben, aber keine DN beschäftigen. Ursprünglich war die Einbeziehung der Umsatzsteuerdaten (Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerbescheide) noch vorgesehen, ist nunmehr aber unverständlicherweise entfal-

len. Offensichtlich wird von Seiten des Finanzministeriums mit der Beeinträchtigung des Steuergeheimnisses argumentiert. Dieses Argument kann jedoch bei „Umsatzsteuersummen“ nicht greifen, weil es sich dabei um eine aggregierte Zahl handelt, bei der eine Beeinträchtigung des Steuergeheimnisses nicht möglich ist. Die BAK fordert daher mit Nachdruck zur bestmöglichen Bekämpfung des Sozialbetruges die Einbeziehung der Umsatzsteuersummen.

Im Zusammenhang mit **§ 43 Abs 4 ASVG** sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Sanktion für nicht rechtzeitiges Erscheinen nur dann greift, wenn das Aufforderungsschreiben ordnungsgemäß zugestellt wurde.

Zu Art 2 Z 2, 3, 16 bis 20 (Kontrollen im Vertragspartnerbereich)

Bei den „mystery checks“ soll auch die „**Feststellung von Arbeitsunfähigkeit** infolge Krankheit“ im Fokus stehen. In diesem Zusammenhang soll der Hauptverband zur Durchführung der Kontrollen Richtlinien erarbeiten (§ 31 Abs 5 Z 12), die laut Erläuterungen darauf abzielen sollen, „dass die Kontrolle nicht dazu führt, dass der Arzt von der Krankenschreibung eines Patienten absieht, bei dem Krankheitssymptome nicht mit angemessenen Mitteln objektivierbar sind.“ Offensichtlich ist den Verfassern des Entwurfes bewusst, welche Schwierigkeiten sich in der Praxis für die Patienten ergeben können, sollte eine Krankheit nicht mit herkömmlichen Mitteln nachweisbar sein, die Beschwerden jedoch die Arbeitsfähigkeit teilweise oder zur Gänze einschränken. Darüber hinaus wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass eine Arbeitsunfähigkeit nicht nur von einer mehr oder weniger objektiv nachweisbaren Erkrankung abhängt, sondern vor allem auch von den Arbeitsbedingungen der jeweiligen Person und den damit verbundenen körperlichen und psychischen Anforderungen.

Die Beurteilung, ob aus medizinischen Gründen eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, muss daher – wie bisher – einzig der Beurteilung des Arztes unter Berücksichtigung der Angaben der Patienten zu deren Tätigkeit überlassen bleiben. Die Auswirkungen der Neuregelung sollten jedenfalls einer begleitenden Evaluierung unterzogen werden, um zu verhindern, dass der Druck auf AN auch krank ihrer Arbeit nachzugehen weiter steigt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass niedergelassene Vertrags- sowie Wahlärzte eine **Identitätsprüfung** in Form einer Ausweiskontrolle bei ihnen unbekanntem Patienten vornehmen (§ 342 Abs 1 Z 3), Krankenanstalten haben künftig in jedem Fall eine Identitätsprüfung durchzuführen (§ 148 Z 6). Weder im Entwurf noch in den Erläuterungen wird darauf eingegangen, inwieweit die Behandlungspflicht in Akutfällen speziell im stationären Bereich davon tangiert wird. Es liegt wohl auf der Hand, sollte auf Grund der Bedeutung aber jedenfalls klargestellt werden, dass in diesen Fällen der Patient nicht nach Hause geschickt werden darf, sollte er neben der E-Card keinen Ausweis mitführen.

Positiv beurteilen wir das Vorhaben, Verträge und Nebenabreden auszuschließen, die die Kontrolle der Vertragspartner durch die Versicherungsträger und den Einsatz einzelner Kontrollinstrumente unterlaufen würden (§ 338 Abs 5).

Zu Art 2 Z 5 (Ermittlung des „wahren“ DG, § 35a ASVG)

Gemäß **§ 35a Abs 1 ASVG** sind die Krankenversicherungsträger an die rechtskräftige Feststellung eines Scheinunternehmens durch die Abgabenbehörden gebunden. Diese Bindung bringt es nun mit sich, dass die GKK die entsprechenden Aufforderungsschreiben gemäß § 11 Abs 7 zu versenden und zu ermitteln haben, wer der „wahre“ Dienstgeber ist. Nachdem sich die Bindung jedoch auf die rechtskräftige Feststellung bezieht, ist offenbar die bloße, also nicht zwangsläufig rechtskräftige, bescheidmäßige Feststellung im Zusammenhang mit § 33 Abs 1b der eigenen Beurteilung der GKK überlassen. Auch hier (vgl schon oben zu § 33 Abs 1b ASVG) wirkt die Unterscheidung zwischen der (bloß) bescheidmäßigen und der rechtskräftigen Feststellung eines Scheinunternehmens systematisch, vor allem hinsichtlich der damit verbundenen Konsequenzen, nicht grundlegend durchdacht.

Abs 3 des § 35a ASVG betrifft nun Personen, die nach dem rechtskräftigen Feststellen eines Scheinunternehmens weiterhin im Rahmen dieses Unternehmens Arbeitsleistungen erbracht haben. In diesem Fall müssen die Personen nach der Aufforderung zur Auskunftserteilung zum einen rechtzeitig bei der GKK erscheinen und zum anderen glaubhaft machen, dass sie Arbeitsleistungen erbracht haben. Gelingt ihnen die Glaubhaftmachung, so hat der Krankenversicherungsträger den DG dieser Personen zu ermitteln. DG kann auch das Scheinunternehmen sein. Ist es für die GKK nicht möglich den/die DG zu ermitteln, so gilt das Auftrag gebende Unternehmen als DG, wenn es wusste oder wissen musste, dass es sich beim Scheinunternehmen um ein solches handelt und dem/der DG nicht der Freibeweis gelingt, dass diese Personen keine Arbeitsleistungen erbracht haben. Im Kern ermöglicht diese Bestimmung die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung von DN an Auftrag gebende Unternehmen für den Bereich der Sozialversicherung. Dazu ist auszuführen, dass der Zuordnungsgrund „wusste oder wissen musste“ nur im Zusammenhang mit der Pflicht zur Kenntnisnahme des Bescheides über das Scheinunternehmen akzeptabel ist (vgl die Ausführungen oben zu § 8 Abs 8 SBBG).

Darüber hinaus ist ausdrücklich hervorzuheben, dass es eine Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge in den Bestimmungen der §§ 67a ff ASVG bereits gibt und daher keine wesentlichen zusätzlichen Mehreinnahmen für die Krankenversicherungsträger aus dieser Bestimmung zu erwarten sind. Im Zusammenhang mit dem RAD und dem Anmeldestopp gemäß § 33 Abs 1b ist eine entscheidende Verkürzung der „Lebensdauer“ der Scheinunternehmen zu erwarten, wodurch der Abgaben- und Lohnbetrug in einem entscheidenden Ausmaß eingedämmt werden kann. Es ist jedoch an dieser Stelle ausdrücklich daraufhin hinzuweisen, dass die Bekämpfung des Sozialbetruges durch Scheinunternehmen letztlich nur im Zusammenhang mit einem Haftungsübergang für Löhne wirklich gelingen kann. Denn in der (teilweisen) Vorenthaltung der Löhne liegt nach wie vor ein beträchtlicher Profit einerseits der Scheinunternehmen, die durch den Lohn- und Abgabenbetrug deutlich unter den Marktpreisen anbieten können, und andererseits der Auftrag gebenden Unternehmen, die dadurch einen geringeren Werklohn zahlen können. Mit den Löhnen bzw einem Teil des Lohnes werden die BUAZ-Zuschläge entzogen, die Lohnsteuer, der FLAF-Beitrag, die Körperschaftssteuer sowie die Kommunalsteuer. Die Sozialversicherungsbeiträge wer-

den durch die Auftraggeberhaftung gemäß den §§ 67a ff ASVG weitgehend sichergestellt. Ohne eine Lohnhaftung ist die im Regierungsprogramm und im Ministerratsvortrag anvisierte effektive Bekämpfung des Sozialbetrugs und die Entlastung des IESG-Fonds nicht möglich und daher kann auch der damit angestrebte Gegenfinanzierungseffekt für die Steuerreform im Ausmaß von Euro 250 Mio nicht zur Gänze erreicht werden. Die BAK spricht sich aufs Schärfste dagegen aus, dass durch Nachlässigkeiten beim Sozialbetrug Budgetlücken entstehen, die in der Folge auf andere Weise geschlossen werden müssen.

Der **Sorgfaltsmaßstab** für das Auftrag gebende Unternehmen („wusste oder wissen musste, dass es sich Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen nach § 8 SBBG handelt“) ist zu einschränkend. Den Auftrag gebenden Unternehmen ist durchaus eine höhere Sorgfalt zumutbar. Sie sind grundsätzlich Herren über den Einsatz von Subunternehmen. Bereits ein milderer Grad des Verschuldens sollte daher dazu führen, dass der Auftraggeber als DG im Sinne dieser Bestimmung gilt. Überdies sollte eine Beweislastumkehr im Sinne des § 1298 ABGB normiert werden und dem Auftraggeber der Beweis auferlegt werden, dass er die ihm gebotene Sorgfalt eingehalten hat. Jedenfalls sollte aber ein Auftrag gebendes Unternehmen sich mit dem Argument, dass es nicht wusste oder wissen musste, dass es sich um ein Scheinunternehmen handelt, nur dann frei beweisen können, wenn es sich eines Unternehmens von der haftungsfreistellenden Unternehmerliste (HFU-Liste gemäß § 67b ASVG) bedient hat.

Zu Art 2 Z 6 (Einschränkung der Meldung in Papierform)

Künftig sollen nur noch DG, die diese Funktion im Rahmen von Privathaushalten ausüben, Meldungen in Papierform erstatten dürfen. Alle anderen DG haben die Meldungen per elektronischer Datenfernübertragung zu erstatten. Durch die elektronische Meldeform wird den Krankenversicherungsträgern eine raschere und effizientere Überprüfbarkeit und somit eine bessere Handhabung bei der Bekämpfung von Scheinanmeldungen ermöglicht. Die geplante Änderung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Art 2 Z 10 – 12 (Auftraggeberhaftung, wechselseitige Verrechnung)

Die wechselseitige Verrechnung von Guthaben ist zweifellos sinnvoll und ausdrücklich zu begrüßen.

Zu Art 6 (AVRAG)

Die Ermächtigung zur Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung unmittelbar durch das Gesetz und für das gesamte Bundesgebiet wird ausdrücklich begrüßt. Gegen die Verlängerung der Frist für die Bezirksverwaltungsbehörden auf fünf Arbeitstage wird kein Einwand erhoben. Im Übrigen wird iZm § 7c AVRAG auf die obigen Ausführungen zur Generalunternehmer- bzw Auftraggeberhaftung verwiesen.

Zu Art 8 (Firmenbuchgesetz)

Die Eintragung der Scheinunternehmereigenschaft im Firmenbuch ist eine wichtige Maßnahme um die notwendige Publizität herzustellen und die weitere Tätigkeit des Scheinunternehmens zu unterbinden. Die Effektivität dieser Maßnahme ist aber in hohem Maße davon abhängig wie schnell diese Eintragung erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen diesen Punkt aktiv im Sinne eines Monitoring zu beobachten um gegebenenfalls möglichst rasch im Beirat darauf reagieren zu können.

Nicht erfasst durch diese Maßnahmen sind Scheinunternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, wie insbesondere Einzelunternehmen, die nicht nach § 189 UGB der Rechnungslegungspflicht (Umsatzerlöse von mehr als 700.000 € im Geschäftsjahr) unterliegen (§ 8 Abs 1 UGB). Diese Lücke könnte bzw sollte durch die Publizität der Scheinunternehmereigenschaft in Form einer öffentlich einsehbaren Liste im Internet geschlossen werden (siehe dazu bereits oben zu Art 1 § 8 SBBG).

Zu Art 9 (BUAG)

Die Bestimmung wonach BUAG-Zuschläge bargeldlos zu entrichten sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Ergänzungen zur Baustellendatenbank werden ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu Art 1 § 3 bis § 7 (Behördenkooperation) verwiesen und nochmals hervorgehoben, dass durch ein Einsichtsrecht der Arbeiterkammern Rechtsberatung und Interessenvertretung zielgerichteter umgesetzt werden und Schäden für AN vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden könnten.

Soweit dies nicht bereits derzeit erfolgt, sollten die Daten des Baustellenkoordinators in die Baustellendatenbank mit aufgenommen werden (siehe dazu auch die obigen Ausführungen zu Art 1 § 8 SBBG).

Zu Art 10 (IESG)

Vorgesehen ist, dass die Übermittlung einer Scheinunternehmerverdachtsmeldung nach § 8 Abs 4 SBBG zur Aussetzung eines Verfahrens über Zuerkennung von Insolvenz-Entgelt führt. Dies ist nicht sinnvoll. Die Tatsache, dass ein AG als Scheinunternehmer iSd SBBG „erkannt“ wurde, ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung ob der AN einen arbeitsrechtlichen Anspruch gegenüber dem Scheinunternehmer hat oder nicht bzw ob der AN für den Scheinunternehmer gearbeitet hat. Beim Scheinunternehmer iSd SBBG und beim Scheingeschäft iSd § 916 ABGB handelt es sich nämlich um zwei verschiedene Begriffe. Bei letzterem handelt es sich um eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber mit dessen Einverständnis zum Schein abgegeben wird. Beim Scheinunternehmen iSd SBBG hingegen handelt es sich um ein Unternehmen, welches üblicherweise im Geschäftsverkehr wie ein „normales“ Unternehmen auftritt, jedoch vorrangig auf die in § 8 Abs 1 Z 1 und 2 SBBG angeführten Malversationen ausgerichtet ist. Auch ein Scheinunternehmen kann daher AG im

Sinne des Arbeitsvertragsrechts sein und ist es häufig auch. Die Aussetzung des Verfahrens auf Zuerkennung von Insolvenzausfallgeld würde daher vor allem nur eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens zum Nachteil der antragstellenden AN zur Folge haben.

Abschließende Anmerkungen

Grundsätzlich greift der Gesetzesentwurf ein problematisches und hinlänglich bekanntes Phänomen systematisch auf und setzt richtige und wichtige Schritte in Richtung Zurückdrängung und Bekämpfung dieser Phänomene. Allein es fehlt der entscheidende Lückenschluss zur Generalunternehmer- bzw Auftraggeberhaftung für Löhne und Entgelte. Dies ist neben den bereits oben erwähnten Gründen insofern bedauerlich, als die Behörden und Kontrollinstanzen diese AN und ihre Mitwirkung zur effizienten Vollziehung und damit für den Erfolg dieses Gesetzesprojektes insgesamt brauchen werden. Wir fordern daher eine entsprechende Haftung in das Gesetzesprojekt mit aufzunehmen. Darüber hinaus erachten wir noch folgende Maßnahmen als additiv notwendig:

Im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** soll die Möglichkeit der Subvergaben eingeschränkt werden, Unternehmen, die bereits wiederholt wegen Lohndumping bestraft wurden, sollen von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, und das Bestbieterprinzip solle gestärkt werden (siehe dazu die Stellungnahme der BAK zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden).

Löhne und Gehälter werden fast durchwegs auf das Konto überwiesen. Nur mehr in wenigen Branchen erfolgt fallweise eine **Bahrzahlung**. Hintergrund dafür ist zum Teil Sozialbetrug, Schwarzarbeit uä. Es sollte daher, so wie bei der elektronischen Meldung (siehe oben zu Art 2 Z 6) die Bahrzahlung von Löhnen und Gehältern nur mehr bei DG zulässig sein, die diese Funktion im Rahmen von Privathaushalten ausüben.

Es bedarf **bilanzrechtlicher Vorschriften** im Unternehmensrecht, die eine bessere Eigenmittelausstattung der in der Baubranche tätigen Unternehmen sichern, denn nach hinlänglich bekannten Untersuchungen ist die Baubranche die Branche, die am allerschlechtesten mit Eigenmitteln in ihren Bilanzen ausgestattet ist. Dies mit weitem Abstand zu allen anderen Branchen, die auf ihre Eigenmittelausstattung hin untersucht worden sind.

Unseriöse Firmengründungen müssen **erschwert** werden. Es darf nicht sein, dass Unternehmen an nicht existenten Adressen bzw auf unbewohnte Wohnungen ohne Betriebsmittel angemeldet werden können oä, ohne dass es hier eine Kontrolle des Notars, Firmenbuchgerichtes bzw der Gewerbebehörde gibt.

Die rechtskräftige Feststellung der Scheinunternehmereigenschaft sollte auch zu einem **Entzug der Gewerbeberechtigung** führen. Es wäre unverständlich, wenn Personen, die eine staatliche Bewilligung bzw Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erhalten haben, diese auch dann weiter ausüben können, nachdem festgestellt wurde, dass bereits bei der

Gründung und jedenfalls bei der Ausübung dieses Gewerbes unseriöse, gegen den Staat gerichtete, Machenschaften im Vordergrund standen.

Die aufblühende Scheinselbständigkeit durch fragwürdige Ein-Personen-Unternehmungen, die im Zusammenhang mit Sozialbetrug und Lohndumping zum Teil eine wichtige Rolle spielen, muss hintangehalten werden. Hierzu sollte ein erweiterter und reformierter Arbeitnehmerbegriff im Arbeitsrecht etabliert werden. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Ein-Personen-GmbH ist entschieden abzulehnen (siehe dazu die Stellungnahme der BAK vom 14.5.2014).

Im Zusammenhang mit § 7c Abs 2 AVRAG sollte der AN ein **Informationsrecht** haben, ob der Auftrag oder ein Teil des Auftrages in einer nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unzulässigen Weise oder entgegen vertraglichen Vereinbarungen weitergegeben wurde. Diese Informationen sind nämlich erforderlich, um den Anspruch gegen den Auftraggeber geltend zu machen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.